

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ungerechtfertigte Vorwürfe gegenüber Militärärzten

In letzter Zeit sind verschiedentlich — und teilweise auch in auflagestarken Zeitungen — auf Gerüchten basierende Vorwürfe angebracht worden, die den Eindruck zu erwecken versuchen, dass man im Militärdienst mit dem Leben von Soldaten leichtfertig umspringe und insbesondere der Sanitätsdienst nicht ernsthaft genug gehandhabt werde. Solche Unterstellungen können nicht stillschweigend hingenommen werden, besonders nachdem heute feststeht, dass die Darlegungen im Zusammenhang mit verschiedenen bedauerlichen Todesfällen zahlreiche unrichtige, wenn nicht gar bösartig verzerrte Schilderungen des jeweiligen Krankheits- oder Unfallverlaufs enthalten haben.

– Todesfall in der Luftschutz-Rekrutenschule Wangen a. A.

In der Luftschutz-Rekrutenschule Wangen a. A. verlief ein Fall von akuter Hirnhautentzündung leider tödlich. Einen Monat vor Ausbruch dieser Krankheit hatte sich der betreffende Rekrut wegen einer Überempfindlichkeit mit Ausschlag am Körper beim Schularzt gemeldet. Er erhielt damals die geeigneten Medikamente und meldete sich nicht mehr. Über Kopfschmerzen beklagte er sich nie. Ihn als Simulanten zu bezeichnen, wie das unter anderem ebenfalls behauptet worden ist, bestand nicht der geringste Anlass. Weder der Ausschlag noch die verabreichten Medikamente hatten irgend einen Zusammenhang mit der später ganz plötzlich aufgetretenen Hirnhautentzündung. Die Hospitalisation des Wehrmannes erfolgte nach der Entdeckung der Krankheit unverzüglich. Trotzdem trat der Tod ein, weil es sich um die gefürchtete Meningokokken-Sepsis gehandelt hat.

Auf dem Waffenplatz Drogens hat sich, wiederum entgegen anderslautenden Behauptungen, kein Todesfall wegen Hirnhautentzündung ereignet.

– Todesfall im Gebirgsfüsilier-WK am Schwarzsee

Während eines Marsches im Wiederholungskurs wurde ein Soldat von einem Pferd geschlagen. Er wurde unverzüglich mit den der Truppe zur Verfügung stehenden Mitteln ins Krankenzimmer gebracht und befand sich bereits drei Stunden nach dem Unfall im Zivilspital. Am nächsten Tag stand er auf und ass normal. Erst zwölf Tage nach der Entlassung aus dem Militärdienst und nach der Einlieferung ins Spital starb der Patient. Eine gerichtliche Abklärung ist im Gange.

– Todesfall in der Gebirgsfüsilier-Rekrutenschule Savatan

Der Patient ist korrekt als Grippe-Kranker mit Lungenkomplikation behandelt worden. Der Transport ins Zivilspital erfolgte aufgrund des militärärztlichen Befundes im geheizten Ambulanzwagen und nicht — wie in einer Zeitung behauptet wurde — im offenen Jeep. Der Patient starb drei Tage später im Zivilspital. Eine militärgerichtliche Untersuchung ist auch hier angeordnet worden.

Die durch die obenerwähnten Verdrehungen von Tatsachen in ein schiefes Licht gezerrten Militärärzte verwahren sich dagegen, dass nun auch noch auf diesem Weg versucht werden soll, die Armee zu diskriminieren.

Erweiterte Pistolenausbildung (Combat-Schiessen)

Im Zuge der Neugestaltung der Pistolenausbildung soll in der Armee zu gegebener Zeit das Combat-Schiessen als erweiterte Pistolenausbildung eingeführt werden.

Darüber teilen wir Ihnen mit was folgt:

1. Die AINF wurde vom Stab GA mit der Ausarbeitung eines Combat-Programmes und mit allen mit der Einführung zusammenhängenden Abklärungen beauftragt.

2. Zu diesem Zweck ist die AINF ermächtigt, in *Offiziers- und Rekrutenschulen aller Dienst-
abteilungen* Versuche durchzuführen und die dazu nötigen Aufträge zu erteilen.
3. In letzter Zeit sind bei der Truppe, aber auch bei ausserdienstlichen Übungen durch die Initiative einzelner Wehrmänner private Combat-Schiessen durchgeführt worden. Obschon wir diese Initiative durchaus zu würdigen wissen, stellen wir fest, dass
 - die privaten Programme nicht immer auf die militärischen Bedürfnisse ausgerichtet sind,
 - die Sicherheitsbestimmungen des Regl. 55.102, Ziff. 27, verletzt werden,
 - dabei eine gewisse Unfallgefahr besteht.
4. Deshalb werden in der ganzen Armee sämtliche Combat-Schiessen, die nicht mit dem Versuch der AINF in Zusammenhang stehen, bis auf weiteres *untersagt*.

Leicht modifizierter Armee-Knigge

Nachdem bereits seit längerer Zeit die Oberstkörpskommandanten, Oberstdivisionäre und Oberstbrigadiers in der mündlichen Anrede nurmehr als Korpskommandanten, Divisionäre und Brigadiers angesprochen worden sind, gilt diese vereinfachte Gradbezeichnung für höhere Stabsoffiziere seit Anfang dieses Jahres nun auch für den schriftlichen Verkehr. Dies als Folge einer vom Parlament am 4. Oktober 1974 gutgeheissenen Änderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO).

Nicht berührt worden sind durch diesen Parlamentsbeschluss indessen die sonstigen Gepflogenheiten im schriftlichen Umgang mit Offizieren aller Grade: So weit in solchen Schriftstücken eine Anrede üblich ist, wird der Gradbezeichnung nach wie vor das landesübliche «Herr» vorangesetzt.

Allerdings: In Schreiben zu rein dienstlichen Angelegenheiten verzichtet man — wie eh und je — sowohl auf eine Anrede als auch auf eine Grussformel. Eine Anrede, jedoch keine Grussformel, ist bei Schreiben von zivilen oder militärischen Amtsstellen an Offiziere üblich, während Anrede *und* Grussformel bei Schreiben mit persönlichem Inhalt gebräuchlich sind.

Armeesportabzeichen

Für den Erwerb des Armeesportabzeichens III (Teilnahme an 5 ausserdienstlichen Wehrsportanlässen innerhalb von 2 Jahren) sind als Grundbedingung der Erwerb des Armeesportabzeichens I und II Voraussetzung. Während für das ASZ II die Bedingungen noch nicht festgelegt worden sind, handelt es sich beim ASZ I um die heute durchgeführte Rekrutenprüfung. Diese kann ab 1. Juli 1975 in allen WK/EK nachgeholt werden und untersteht organisatorisch den Einheitskommandanten (Kp Kdt). Als Limite für den Erwerb des ASZ I sind total 350 Punkte aus den folgenden 5 Disziplinen gesetzt:

	50 Punkte	70 Punkte	80 Punkte
Klettern Tau 5 m	4,6"	3,6"	3,1"
Weitsprung	4,54 m	5,14 m	5,59 m
Weitwurf 500 g	37,18 m	46,54 m	54,50 m
80-m-Lauf	11,0"	10,1"	9,6"
12-Minuten-Lauf	2400 m	2900 m	3275 m

Auf Grund dieser Tabelle kann sich jeder einzelne ausrechnen, ob ihm das Erreichen dieser Limiten möglich ist oder nicht. Auf jeden Fall lohnt es sich, den Kp Kdt frühzeitig im WK /EK auf die Durchführung dieser Prüfung aufmerksam zu machen. Sobald ich die Bedingungen für das ASZ II erhalte, werde ich diese wiederum bekanntgeben.